



EINGEGANGEN

15. APR. 2009

Erled.

Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 57 T 62/08
2 C 6/08 Amtsgericht Tiergarten

01.04.2009

In dem Rechtsstreit

Breyer ./ Bundesrepublik Deutschland

wird die Entscheidung über die Streitwertbeschwerde des Klägers wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache auf die Kammer übertragen.

Gründe

Die Übertragung der Entscheidung auf die Kammer beruht auf § 568 Satz 2 Nr. 2 ZPO. Der Sache kommt eine Bedeutung über den vorliegenden Fall hinaus zu, da ähnliche Klagen auf Unterlassung der Speicherung bestimmter Daten in jüngerer Zeit häufiger anhängig geworden sind und die Höhe des Streitwertes die erstinstanzliche Zuständigkeit der Amts- oder Landgerichte und damit den weiteren Instanzenzug bestimmt.

Zur näheren Begründung wird auf den Hinweis des Gerichts vom 19.12.2008 Bezug genommen

Nieradzik
Vizepräsidentin des Landgerichts

Rasch
Richterin am Landgericht

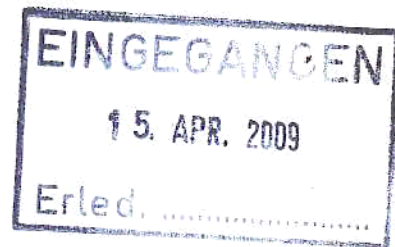
Dr. Suilmann
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt



Justizangestellte





Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 57 T 62/08
2 C 6/08 Amtsgericht Tiergarten

In dem Rechtsstreit

des Herrn Patrick Breyer,


Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Meinhard Starostik,
Schillstraße 9, 10785 Berlin,-

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten d.d. Bundesministerium des Innern,
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin,

Beklagte und
Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwaltskanzlei Wendler & Tremml,
Fasanenstraße 61, 10719 Berlin,-

hat die Zivilkammer 57 des Landgerichts Berlin durch die Vizepräsidentin des Landgerichts Nieradzki, die Richterin am Landgericht Rasch und den Richter am Amtsgericht Dr. Suilmann am 7. April 2009 beschlossen:

1. Auf die Streitwertbeschwerde des Klägers vom 16. September 2008 wird der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 13. August 2008 abgeändert und der Streitwert auf 4.000,- EUR festgesetzt.
2. Das Verfahren ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.
3. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe

1.

Die zulässige Beschwerde des Klägers gegen die Streitwertfestsetzung des Amtsgerichts vom 13. August 2008 hat in der Sache Erfolg.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Amtsgericht Tiergarten unter Abkehr von seiner Streitwertfestsetzung vom 18. Januar 2008 den Streitwert auf nunmehr 35.000,- EUR festgesetzt.

Soweit das Amtsgericht den Streitwert vormals mit 4.000,- EUR bemessen und der Kläger gegen diese Festsetzung Beschwerde eingelegt hatte, hat die Kammer in ihrem Beschluss vom 01. April 2008 – 57 T 14/08 – bereits Folgendes ausgeführt:

„Die Wertfestsetzung ist nicht zu beanstanden. Der Kläger begehrt mit seiner Klage, der Beklagten zu untersagen, die IP-Adresse seines zugreifenden Hostsystems über das Ende des jeweiligen Nutzungsvorgangs hinaus zu speichern, soweit die Speicherung nicht im Störungsfall erforderlich ist. Der Kläger beruft sich dabei auf einen Unterlassungsanspruch nichtvermögensrechtlicher Art. Für die Festsetzung des Streitwerts ist dabei § 48 Abs. 2 GKG heranzuziehen. Der Streitwert ist danach unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien nach freiem Ermessen zu bestimmen. Dabei ist zunächst auf das Interesse des Klägers abzustellen, das ideeller Natur und kaum objektivierbar ist. Zwar hat der Kläger sein Interesse auch als rein ideeller Art angegeben und mit 300,- EUR beziffert. Indes sind auch die weiteren Umstände zu berücksichtigen. So ergibt sich hinsichtlich des Umfangs der Klageschrift, dass die Ausführungen des Klägers mit 13 Seiten verglichen mit anderen amtsgerichtlichen Unterlassungsklagen als überdurchschnittlich anzusehen sind (vgl. zum Umfang der Sache Meyer, GKG, 9. Aufl, § 48 Rz. 14). Bei Unterlassungs- und Widerrufsklagen kann auch bedeutsam sein, welches Gewicht ihnen von den Parteien zugemessen wird; insbesondere die Stellung der Partei im öffentlichen Leben spielt eine Rolle (vgl. Meyer aaO Rz. 16). Vorliegend nimmt die Beklagte eine besondere Stellung im öffentlichen Leben ein. Hinsichtlich der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Klägers liegen keine Erkenntnisse vor. Schließlich bildet in der Regel der Aufwand nach § 52 Abs. 2 GKG einen brauchbaren Ansatz (vgl. Wöstmann in Münchener-Kommentar; ZPO, 3. Aufl., § 3 Rz. 123 und Fußnote 192; Meyer aaO Rz. 33 a. E.). Nach dieser Vorschrift ist ein Streitwert von 5.000,- EUR anzunehmen,

wenn der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Werts keine genügenden Anhaltspunkte bietet. Diesen Wert hat das Amtsgericht Tiergarten um 1.000,- EUR unterschritten und einen Streitwert von 4.000,- EUR angenommen. Dementsprechend haben auch das Amtsgericht Darmstadt und nachfolgend das auch vom Beklagten zitierte Landgericht Darmstadt den Streitwert einer Klage und nachfolgenden Berufung mit 4.000,- EUR angenommen, die eine Untersagung der Speicherung und Löschung von IP-Adressen zum Gegenstand hatten (vgl. AG Darmstadt, Urteil vom 30.06.2005 - 300 C 397/04 - in CR 2006, 38; LG Darmstadt, Urteil vom 25.01.2006 - 25 S 118/05 - in MMR 2006, 330). Soweit das Amtsgericht Mitte zum Rechtsstreit 5 C 314/06 einen Streitwert von 600,- EUR angenommen hat, liegt eine nähere Begründung nicht vor."

Von dieser Wertfestsetzung Abstand zu nehmen, sieht das Beschwerdegericht keinen Anlass. Insbesondere hält die Kammer daran fest, dass auf das Interesse des Klägers an der begehrten Unterlassung abzustellen ist. Der Kläger macht dazu geltend, sein Interesse sei rein ideeller Art. Die nähere Begründung seiner Anträge lässt zwar ein über ein solches Interesse hinausgehendes erkennen. So trägt der Kläger vor, durch Speicherung seiner IP-Adresse bei der Beklagten könne nachvollzogen werden, welche Informationen er auf deren Internetportal betrachte und wofür er sich interessiere. Aus den betrachteten Seiten könnten je nach Inhalt auch Rückschlüsse auf seine politische Meinung, Krankheiten, Religion, Gewerkschaftszugehörigkeit usw. abgeleitet werden. Interessiere sich ein Nutzer für Informationen über eine kriminelle oder terroristische Vereinigung wie die "militante gruppe", würden Ermittlungen wegen des Verdachts der Mitgliedschaft des Nutzers in der Vereinigung eingeleitet, etwa die Personalien des Anschlussinhabers festgestellt und ein Abgleich mit polizeilichen Daten durchgeführt. Dabei hat die Kammer auch berücksichtigt, dass der Kläger geltend macht, intensiver Internetnutzer mit einer wöchentlichen Nutzung von etwa 20 Stunden zu sein.

Diesen Darlegungen ist zu entnehmen, dass der Kläger befürchtet, die Beklagte werde sein Nutzungsverhalten speichern und ein Abruf bestimmter Seiten könne unzulässige Rückschlüsse zulassen und sogar die Einleitung von Ermittlungen nach sich ziehen. Dieses Interesse ist jedoch nicht mit einem 4.000,- EUR übersteigenden Wert zu bemessen. Zutreffend weist der Kläger nämlich darauf hin, dass wertbestimmend in erster Linie die gemäß § 3 ZPO zu schätzende Beeinträchtigung ist, die von dem beanstandeten Verhalten verständigerweise zu besorgen ist (vgl. Herget in Zöller, ZPO, 27. Aufl., § 3 "Stichwort: Unterlassung"; KG, Beschluss vom 27. Juli 2006, 9 W 50/06). Die vom Kläger befürchtete Beeinträchtigung bleibt jedoch abstrakt und hat durch die Wertfestsetzung auf 4.000,- EUR gegenüber dem vom Kläger ursprünglich mit 300,- bis 600,- EUR angegebenen Wert bereits ausreichend Berücksichtigung gefunden.

Eine höhere Wertfestsetzung ist auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil der Unterlassungsantrag des Klägers sich nicht nur auf einen Server der Beklagten bzw. nur auf einen einzigen Anbieter, sondern auf eine Vielzahl von Servern, nämlich auf sämtliche Telemediendienste aller Behörden und Organe der Bundesrepublik Deutschland erstreckt. Die Kammer sieht keine Veranlassung, den Streitwert in Abhängigkeit von der Anzahl der Internetangebote der Beklagten zu bemessen. Vielmehr ist das Interesse des Klägers an der beantragten Unterlassung der Speicherung einheitlich zu betrachten. Dieses Interesse hängt nicht davon ab, auf wie vielen unterschiedliche Telemedien die Beklagte ihre Informationen verteilt. Insbesondere besteht keine Veranlassung, eine Erhöhung oder Verringerung des Streitwerts anzunehmen, wenn die Beklagte die Anzahl der von ihr angebotenen Teledienste verändert. Vielmehr trägt die Erhöhung des Streitwerts von 600,- EUR auf 4.000,- EUR bereits der gesteigerten Bedeutung der Sache für den Kläger in jeder Hinsicht ausreichend Rechnung.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 68 Abs.3 GKG.

3.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde beruht auf § 574 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 3 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung im Sinne der genannten Vorschrift hat; ihr kommt eine über den vorliegenden Fall hinausgehende Bedeutung zu (vgl. Greger in Zöller, ZPO, 27. Aufl., § 568 Rz. 6 i. V. m. § 348 Rz. 22). In jüngerer Zeit sind – soweit ersichtlich – gehäuft Klagen auf Unterlassung der Speicherung bestimmter Daten sowohl gegen private Anbieter als auch gegen staatliche Organe angestrengt worden. Die Höhe des anzunehmenden Streitwerts bestimmt darüber, ob zur Entscheidung über diese Klage die jeweils zuständigen Amts- oder Landgerichte berufen sind und wie sich der weitere Instanzenzug gestaltet.

Die bereits vorliegenden Entscheidungen zur Höhe des Streitwerts lassen kein einheitliches Bild erkennen. So hat das Amtsgericht Mitte für eine entsprechende Unterlassungsklage hinsichtlich der personenbezogenen Daten des Klägers hinsichtlich eines Internetportals der Beklagten (5 C 314/06) einen Streitwert von 600,- EUR angenommen und wegen grundsätzlicher Bedeutung die Berufung zugelassen (vgl. Bl. 20 ff d. A.). Auch die Amtsgerichte Darmstadt (Urteil vom 30. Juni 2005 -300 C 397/04-) und München (Urteil vom 30. September 2008 -133 C 5677/08-) haben ihre sachliche Zuständigkeit bejaht. Der BGH hat mit Nichtannahmebeschluss vom 26. Oktober 2006 - III ZR 40/06 – den Streitwert für die Nichtzulassungsbeschwerde auf 3.000,- EUR festgesetzt und sich dabei an der Wertfestsetzung des Landgerichts Darmstadt vom 25. Januar 2006 – 25 S

118/05 – orientiert. Dagegen hat das Landgericht Darmstadt in seiner Entscheidung vom 06. Juni 2007 –10 O 562/03– für eine auf die Vorschriften des TKG gestützte Klage einen Streitwert bis 22.000,- EUR angenommen. Insofern könnte durch eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts auch eine einheitliche Rechtsprechung i.S.d. § 574 Abs. 2 Nr. 2 ZPO gesichert werden.

Nieradzik
Vizepräsidentin des Landgerichts

Rasch
Richterin am Landgericht

Dr. Suilmann
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizangestellte

